

No. 51477

—

**Afghanistan
and
Federal Republic of Germany**

Agreement on the Movement of Goods and Payment Transactions between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Kingdom of Afghanistan. Kabul, 31 January 1958

Entry into force: *provisionally on 22 March 1958*

Authentic texts: *German and Persian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 25 November 2013*

—

**Afghanistan
et
République fédérale d'Allemagne**

Accord sur la circulation des biens et les opérations de paiement entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Royaume d'Afghanistan. Kaboul, 31 janvier 1958

Entrée en vigueur : *provisoirement le 22 mars 1958*

Textes authentiques : *allemand et persan*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 25 novembre 2013*

[GERMAN TEXT - TEXTE ALLEMAND]

A b k o m m e n

über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Afghanistan

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Afghanistan haben, von dem Wunsche geleitet, den Handelsverkehr zwischen ihren beiden Ländern auf der Basis der Gleichberechtigung und gegenseitiger Zusammenarbeit zum Wohle ihrer gesamtwirtschaftlichen Interessen zu fördern und zu festigen, folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Der Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan wird nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen durchgeführt.

Artikel 2

Die beiden vertragschließenden Teile werden bemüht sein, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihren gegenseitigen Handelsverkehr in größtem Umfange zu erweitern und die Abwicklung reibungslos zu gestalten sowie einschränkende Maßnahmen so weit wie möglich zu unterlassen.

Artikel 3

Der Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern wird in DM über frei konvertierbare DM-Konten oder in US-Dollar, kanadischen Dollar oder freien Schweizer Franken unter Beachtung der jeweils in den beiden Ländern geltenden Devisenvorschriften durchgeführt. Die technischen Einzelheiten der Zahlungsregelung werden die Deutsche Bundesbank und die Da Afghanistan Bank vereinbaren.

Artikel 4

Um die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und Vorschläge zu machen, die geeignet sind, bei der Durchführung dieses Abkommens etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, werden die beiden Regierungen beider Länder

rigkeiten zu beheben, wird je eine aus deutschen und afghanischen Vertretern zusammengesetzte Gemischte Kommission in Bonn und Kabul gebildet. Sie tritt auf Verlangen eines der vertragsschließenden Teile zusammen.

Artikel 5

Dieses Abkommen ersetzt das Wirtschaftsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan vom 17. Juni 1952. Die Bestimmungen des letztgenannten Abkommens bleiben jedoch auf die Verträge und Zahlungen anwendbar, die während seiner Gültigkeit noch nicht voll abgewickelt worden sind, soweit nicht über die Art der Abwicklung etwas anderes vereinbart worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt zunächst für zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einem der beiden vertragsschließenden Teile schriftlich drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres gekündigt wird.

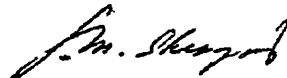
Artikel 7

Den Termin des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die beiden vertragsschließenden Teile bestimmen, sobald die Genehmigung durch die afghanischen gesetzgebenden Körperschaften erfolgt ist. Es wird vom 22. März 1958 an vorläufig angewandt.

Geschehen zu Kabul am 31. Januar 1958 in zwei Urschriften, je in deutscher und persischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des
Königreichs Afghanistan



ماده ۵

قرارداد هذا جاگزین (قرارداد اقتصادی تاریخی ۱۷ / ۶ / ۵۲ که بین دولت شاهی افغانستان و جمهوری المان بعمل آمده) قرار میگيرد مقررات قرارداد سابقه فوق الذکر در مورد معاملات و تادیاتیکه در مدت اعتبار آن کاملاً اجرا نگردیده باشد ناجائیکه کسلاً موافقه دیگری صورت نگرفته باشد معتبر شناخته میشود .

ماده ۶

این قرارداد نخست برای مدت دو سال اعتبار داشته و هر وقت برای يك سال دیگر تمدید می یابد مگر اینکه یکی از متعاقبین سه ماه قبل از انقضای دوره سال این قرارداد فسخ آنرا تحریراً اطلاع دهد .

ماده ۷

تاریخ انفاذ قانونی قرارداد هذا را طرفین متعاقبین پس از تصویب مقامات قانونی افغانستان تعیین مینمایند موقتاً از تاریخ ۲۲ مارچ ۱۹۵۸ (اول حمل ۱۳۳۷) قرارداد مرعی الاجسرا دانسته میشود .
ترتیب گردیده در کابل بتاريخ ۳۱ جنوری ۱۹۵۸ در دو نسخه بزبان المانی و فارسی که هر دو متن دارای اعتبار مساوی میباشد .

از طرف حکومت دولت

شاهی افغانستان



از طرف حکومت دولت

جمهوری اتحادیه المان

